

# **DLRG**

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

**Satzung des  
Landesverband Bremen e.V.**



## **Satzung des DLRG Landesverbandes Bremen e.V.**

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>I. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR</b>	<b>3</b>
<b>II. ZWECK</b>	<b>4</b>
<b>III. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>6</b>
<b>IV. GLIEDERUNGEN DES LANDESVERBANDES BREMEN UND DEREN AUFGABEN</b>	<b>8</b>
<b>V. KINDER- UND JUGENDVERBANDSARBEIT.</b>	<b>10</b>
<b>VI. ORGANE</b>	<b>11</b>
<b>VII. BLEIBT FREI</b>	<b>18</b>
<b>VIII. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT</b>	<b>18</b>
<b>IX. BLEIBT FREI</b>	<b>18</b>
<b>X. KOMMISSIONEN</b>	<b>18</b>
<b>XI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN</b>	<b>19</b>
<b>XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>20</b>

## Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft und dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs.

Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.<sup>1</sup>

## I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der 1925 gegründete Landesverband Bremen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bremen e.V. (Landesverband Bremen).

(2) Sitz des Landesverbandes Bremen ist die Stadtgemeinde Bremen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## II. Zweck

### §2 Zweck

- (1) Der Landesverband Bremen mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die vordringliche Aufgabe des Landesverbandes Bremens ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertränkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (3) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Informationen über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten;
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung;
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen;
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz;
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (4) Weitere bedeutende Aufgaben des Landesverbands Bremen sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (5) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme von Sanitätsdienstaufgaben
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser;
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe;
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung;
  - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung;
  - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen sowie Mitwirkung an internationalen Hilfseinsätzen;
  - g) Zusammenarbeit mit Behörden und der EU.
- (6) Der Landesverband Bremen achtet bei seiner Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt

- (7) Der Landesverband Bremen vertritt die Grundsätze religiöser und wertanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Der Landesverband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### §3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Landesverband Bremen ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Landesverbandes Bremen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes Bremen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### III. Mitgliedschaft

#### §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Landesverband Bremen ist eine rechtsfähige Gliederung der DLRG. Seine Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der DLRG.
- (2) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung diese Satzung und die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

#### §5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Landesverbandshauptversammlung und/ oder den Landesverbandsrat, soweit nicht in den Bezirken vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beitragsanteile bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. Daher können die Vertreter der Bezirke ihr Stimmrecht in der jeweiligen Landesverbandshauptversammlung und/oder dem Landesverbands-rat ausüben, wenn der Bezirk die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

#### §6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des Landesverbandes Bremen oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend des Landesverbandes Bremen regelt die Jugendordnung.

#### §7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

- (3) Die Streichung als Mitglied ist zulässig, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und wenn der Rückstand unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Nach Zahlung des rückständigen Beitrags kann das gestrichene Mitglied erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.
- (4) Über den persönlichen Ausschluss aus dem Landesverband Bremen entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbands Bremen nach Maßgabe der §§38 bis 42 der Satzung der DLRG.
- (5) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz befindliche Eigentum des Landesverbands Bremen zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Landesverband Bremen abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns. Durch derartiges Handeln wird der Landesverband Bremen im Übrigen nicht verpflichtet.

## §8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. In diesen sind die entsprechenden Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) bleibt frei

## IV. Gliederungen des Landesverbandes Bremen und deren Aufgaben

### §9 Gliederung des Landesverbandes Bremen

- (1) Der Landesverband Bremen ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Landesverband und in Bezirke mit eigener Rechtsfähigkeit unterteilt. Über die Neugründung, Spaltung oder Fusion von Untergliederungen sowie Änderungen von Bezirksgrenzen entscheidet die Landesverbandshauptversammlung nach vorheriger Anhörung der beteiligten Bezirke. Für eine Änderung ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (2) Die Bezirke können Untergliederungen bilden. Die Untergliederungen können sich jeweils mit vorheriger Einwilligung des Landesverbandes spalten oder zusammenschließen sowie als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen.
- (3) Die Satzungen aller Bezirke und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Landesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Landesverbandes vor.
- (4) Die DLRG ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzung der DLRG sowie der auf ihr beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Grenzen des Landesverbandes Bremen entsprechen den Grenzen der Freien Hansestadt Bremen.

### §10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Die Bezirke und weitere Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Die Untergliederungen des Landesverbandes beachten jeweils ihrerseits das Regionalitätsprinzip im Verhältnis zu den anderen Untergliederungen und Landesverbänden.
- (2) Satzungen der Bezirke einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandvorstandes. Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes. Sofern die Untergliederung eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen. Der Landesverband kann die Prüfung für die unterste Gliederungsebene auf die Bezirksebene delegieren.
- (3) Die Bezirke haben dem Landesverband Bremen Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Bezirksratstagungen, Jahresberichte sowie

Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Weiter ist bei Anfragen oder Auflagen der Finanzverwaltung zur steuerlichen Begünstigung der Landesverband unverzüglich zu unterrichten.

- (4) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und / oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (5) Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach §27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch die DLRG nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Aufrufung des Schiedsgerichts des Bundesverbandes möglich. Näheres regelt dessen Schiedsordnung.

## V. Kinder- und Jugendverbandsarbeit.

### § 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Bremen (DLRG-Jugend) ist die Gemeinschaft junger Mitglieder im Landesverband Bremen.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des Landesverbandes Bremen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Landesverbandes dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Landesverbandes Bremen.
- (3) Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG-Jugend (Landesjugendordnung), die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Landesverbandshauptversammlung bzw. Landesverbandsrat bedarf. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die Ordnung der DLRG-Jugend (Landesjugendordnung) nach ihrem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelungen im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend im Landesverband Bremen hat §9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Landesverband wird im Landesjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß §30 BGB

## VI. Organe

### 1. Abschnitt: Landesverbandshauptversammlung

#### § 12 Aufgabe

- (1) Die Landesverbandshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Landesverbandes Bremen.
- (2) Die Landesverbandshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Landesverbandes Bremen vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Landesverbandes Bremen verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Mitglieder des Vorstandes, und der Revisoren sowie sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter und der Delegierten für die DLRG-Bundestagung. Ausgenommen von der Wahl sind der Vorsitzende der DLRG-Jugend sowie dessen Stellvertreter und von Ehrenpräsidenten;
  - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter;
  - c) Wahl von mindestens zwei bis fünf Revisoren;
  - d) Entlastung des Landesverbandsvorstandes;
  - e) Ernennung von Ehrenpräsidenten
  - f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Bezirke ab dem folgenden Geschäftsjahr bis zur Neufestsetzung an den Landesverband abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten;
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
  - h) Beschlussfassung über Anträge;
  - i) Satzungsänderungen;
  - j) Wahl des Vorstandes der DLRG-Stiftung Bremen;
  - k) Wahl des Beirates der DLRG-Stiftung Bremen;
  - l) Auflösung des Landesverbandes Bremen.

#### § 13 Zusammensetzung

- (1) Die Landesverbandshauptversammlung wird gebildet aus
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes;
  - b) den Delegierten der Bezirke;
  - c) den Ehrenpräsidenten des Landesverbandsvorstandes.

- (2) Die Anzahl der Delegierten der Bezirke wird nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene hundert Mitglieder entfällt ein Delegierter.

#### § 14 Stimmberechtigung

In der Landesverbandshauptversammlung haben

- a) je eine Stimme die Mitglieder nach §13 Abs. 1 Buchstabe a) und b).
- b) Die Mitglieder nach §13 Abs. 1 Buchstabe c) wirken nur beratend mit.

#### § 15 Einberufung, Landesverbandshauptversammlung in außergewöhnlicher Situation

- (1) Die Landesverbandshauptversammlung tritt alle vier Jahre auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. Eine außerordentliche Landesverbandshauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Landesverbandsvorstand oder der Landesverbandsrat dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (2) Ist abzusehen, dass die Verbandshauptversammlung aus schwerwiegenden Gründen, wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem in den nächsten sechs Monaten nicht unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden kann, ist der Landesvorstand zu dem Beschluss berechtigt, die Verbandshauptversammlung unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten. Der Beschluss ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den die Landesverbandshauptversammlung stattfindet. Eine hybride Veranstaltung (teils Präsenz, teils Wege der elektronischen Kommunikation) ist nach diesen Regeln auch zulässig

#### § 16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Landeshauptversammlung muss textförmlich mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Landesverbandshauptversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandshauptversammlung und an die Bezirke zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

#### § 17 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandshauptversammlung.
- (2) Anträge zur Landesverbandshauptversammlung müssen textförmlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden (Ausnahme: §51 Abs. 2). Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern der Landesverbandshauptversammlung und den Bezirken zuzuleiten.

## §18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landesverbandshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Ist oder wird eine Landesverbandshauptversammlung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Landesverbandshauptversammlung durchgeführt werden. Eine solche neue Landesverbandshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.

## §19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Landesverbandshauptversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

## §20 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. Wenn kein Mitglied der Landesverbandshauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Ergänzend gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

## §21 Protokoll

- (1) Über die Landesverbandshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Landesverbandshauptversammlung binnen sechs Wochen nach Ende der Landesverbandshauptversammlung über die Bezirke zuzusenden. §16 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Protokolls von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Landesverbandspräsidenten geltend gemacht werden. Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsvorstand.

## 2. Abschnitt: Landesverbandsrat

### §22 Aufgabe

- (1) Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Landesverband Bremen wirkenden Kräfte.
- (2) Der Landesverbandsrat nimmt zwischen den Landesverbandshauptversammlungen deren Aufgaben wahr. Ausgenommen sind die Wahl des Präsidenten, die Ernennung von Ehrenpräsidenten, die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen.

### §23 Zusammensetzung

- (1) Der Landesverbandsrat wird gebildet aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes;
  - b) je vier Delegierten der Bezirke;
  - c) den Ehrenpräsidenten des Landesverbandsvorstandes.
- (2) Bei Bezirken mit mehr als 1000 Mitgliedern kommt ein weiterer Delegierter hinzu.

### §24 Stimmberechtigung

Im Landesverbandsrat haben

- a) je eine Stimme die Mitglieder nach §23 Abs. 1 Buchstaben a) und b)
- b) je eine Stimme die Mitglieder nach §23 Abs. 1 Buchstabe c), wenn sie ein Vorstandsmitglied vertreten; anderenfalls wirken sie nur beratend mit.

### §25 Einberufung, virtuelle Tagung

- (1) Der Landesverbandsrat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Landesverbandspräsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen.
- (2) Außerdem ist auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Landesverbandsrates ein Landesverbandsrat einzuberufen.
- (3) Auf Beschluss des Landesvorstandes oder Antrag von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten (ohne Mitglieder des Landesvorstandes) kann der Landesverbandsrat auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation

durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen. Eine hybride Veranstaltung (teils Präsenz, teils Wege der elektronischen Kommunikation) ist nach diesen Regeln auch zulässig.

- 4) In dringenden Fällen kann über zulässige Anträge im Umlaufverfahren und in Textform abgestimmt werden. Hierbei ist neben dem eigentlichen Beschluss gesondert die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  festzustellen.

## §26 Ladungsfrist

- (1) Zum ordentlichen Landesverbandsrat muss textförmlich mindestens mit einer Frist von sechs Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Landesverbandsrat mindestens mit einer Frist von drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Für die Wahrung der Frist gilt §16 Abs. 2 entsprechend.

## §27 Anträge

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt §17 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Anträge zum Landesverbandsrat müssen textförmlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates zuzuleiten.

## §28 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Landesverbandshauptversammlung entsprechend. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

## 3. Abschnitt: Landesverbandsvorstand

### §29 Geschäftsführung und Leitung

Der Landesverbandsvorstand leitet den Landesverband Bremen im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandshauptversammlung und des Landesverbandsrates.

## § 30 Zusammensetzung

(1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) bis zu drei Vizepräsidenten;
- c) dem Geschäftsführer;
- d) dem Schatzmeister;
- e) dem Leiter Ausbildung;
- f) dem Leiter Einsatz;
- g) dem Landesverbandsarzt;
- h) dem Leiter Verbandskommunikation;
- i) dem Justiziar,
- j) dem Leiter Rettungssport sowie
- k) dem Vorsitzenden der DLRG-Jugend und
- l) den Ehrenpräsidenten

(2) Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe c) bis j) haben bis zu zwei Stellvertreter, zu Buchstabe k) ein Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes, mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten, haben eine Stimme. Im Verhinderungsfall nimmt für die Ämter nach Abs. 1 Buchstabe c) bis j) der von dem zu vertretenden Vorstandsmitglied in Textform bestimmte Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

(4) Mitglieder des Landesverbandsvorstandes dürfen nicht in mehrere Vorstandsämter des Landesverbands gewählt werden.

(5) Für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben können Fachreferenten beauftragt werden. Sie haben im LV-Vorstand beratende Funktion ohne Stimmrecht.

## § 31 Vertretungsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Landesverbandsintern wird vereinbart, dass die Vizepräsidenten nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt sind.

(2) Für den Fall, dass keiner der nach Abs. 1 allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zur Ausübung seiner Vertretungsberechtigung in der Lage ist, sind an ihrer Stelle der Geschäftsführer und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigt.

### §32 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

### §33 Geschäftsverteilung

Der Landesverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

### §34 Ladungsfrist, virtuelle Tagung

- (1) Zu Sitzungen des Landesverbandsvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher textförmlich einzuladen. §16 Abs. 2 gilt entsprechend. Anstelle der Einladung kann eine Bekanntgabe des kommenden Sitzungstermins im Protokoll der vorangegangenen Sitzung des Landesverbandsvorstandes treten.
- (2) Der Ladungsberechtigte kann anordnen, dass die Versammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden kann. Eine Kombination von Präsenz und elektronischer Kommunikation kann ebenso angeordnet werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen. Eine hybride Veranstaltung (teils Präsenz, teils Wege der elektronischen Kommunikation) ist nach diesen Regeln auch zulässig.

### §35 Anträge

Anträge zur Landesverbandsvorstandssitzung müssen spätestens eine Woche vorher in Textform eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes zuzuleiten.

### §36 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Landesverbandshauptversammlung entsprechend

## VII. bleibt frei

§37 bleibt frei

## VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

§38 Aufgabe

Das verbandsinterne Schiedsgericht hat die Aufgabe, das Ansehen des Landesverbandes Bremen und seiner Mitglieder zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden. Die §§38 bis 42 der Satzung der DLRG finden Anwendung.

§39 Zusammensetzung

Die §39 der Satzung der DLRG finden Anwendung.

§40 Kostentragung

Die §40 der Satzung der DLRG finden Anwendung.

§41 Schiedsordnung

Die §41 der Satzung der DLRG finden Anwendung.

§42 Ordentlicher Rechtsweg

Die §42 der Satzung der DLRG finden Anwendung.

## IX. bleibt frei

§43 bleibt frei

## X. Kommissionen

§44 Aufgabe

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

## XI. Sonstige Bestimmungen

### §45 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat der DLRG erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

### §46 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Diese wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

### §47 Ehrungen

Der Landesverband Bremen ehrt nach Maßgabe des §47 der Bundessatzung.

### §48 Geschäftsordnung

Der Landesverband Bremen arbeitet nach der Geschäftsordnung der DLRG.

### §49 Wirtschaftsordnung, Datenschutz und Compliance

- (1) Der Landesverband Bremen arbeitet nach der Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (2) Der Landesverband arbeitet nach der Datenschutzordnung der DLRG, sofern er sich keine eigene Datenschutzordnung gibt oder ergänzende Regelungen beschließt. Zuständig ist der Landesverbandsvorstand.
- (3) Der Landesverband Bremen arbeitet im Rahmen der Complianceregeln der DLRG und kann sich durch die Landesverbandshauptversammlung oder den Landesverbandsrat eigene Complianceregeln geben.

## XII. Schlussbestimmungen

### §51 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Landesverbandshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung acht Wochen vor der Landesverbandshauptversammlung beim Landesverbandsvorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Landesverbandshauptversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen werden.
- (3) Der Landesverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesverbandes der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V

### §52 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes Bremen kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landesverbandshauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes Bremen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes Bremen an die DLRG Stiftung Bremen mit Sitz in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Nach Auflösungsbeschluss ernennt die Landesverbandshauptversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung nach Maßgabe der §§47 ff BGB beauftragt werden.

### §53 Inkrafttreten

Diese Satzung umfasst 53 Paragraphen. Sie tritt nach Beschlussfassung auf der Landeshauptversammlung vom 02. Juli 2022 mit der Genehmigung durch den Bundesverband der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Landesverbandsvorstand wird ermächtigt die Satzungsänderung bei der Einreichung redaktionell zu überarbeiten, insbesondere Rechtschreibung und Layout anzupassen.